# 229. Rechte von Glarus in der Landvogtei Werdenberg – aus dem erneuerten Urbar der Landvogtei Werdenberg und Herrschaft Wartau von alt Landvogt Johann Peter Zwicky

1754 April 28

28. April 1754: Landammann und Rat von Glarus bestätigen die Authentizität des neuen Urbars, nachdem sie die Erneuerung des Werdenberger Urbars dem alt Landvogt Johann Peter Zwicky in Auftrag gegeben haben. Das Urbar soll dem Landvogt in Werdenberg-Wartau zur Verfügung gestellt werden: S. 1–9: Schloss samt Gütern; S. 10: Hoheitsrechte; S. 11: Gerichtsordnung; S. 12: Rats- und Gemeindeversammlungen; S. 82: Kollaturrecht; S. 84: Jagdrechte; S. 86: Fischereirechte; S. 87: Weiher; S. 88: Weihnachtsholz; S. 89: 12. September 1605: Beschluss von Glarus über die Entrichtung des Weihnachtsholzes durch die Ausbürger; S. 90f.: Fälle; S. 92: Aufnahme von Hintersassen; S. 93: Fasnachtshennen; S. 94: Rheinfähre bei Bendern; S. 104–106: Kleiner und grosser Zehnten; S. 107: Kälberzehnt; S. 108: Jungtierzehnt; S. 110: Zölle; S. 111: Standgeld, Rechte der Tavernen, Wirtschaften und Ausschank; S. 112: Jährliche Steuern der Bürger und Gemeinden; S. 113–114: Jährliche Abgaben der Mühlen; S. 116–119: Einnahmen an Mulchen (Gesamtertrag an Milchprodukten); S. 120: Verleihung der Hofgüter und Pflichten der Lehenträger.

1. Das vorliegende Urbar wird von alt Landvogt Johann Peter Zwicky erstellt und ist mit fast 1000 Seiten das umfangreichste der Werdenberger Urbare. Johann Peter Zwicky ist Landvogt in Werdenberg von 1731 bis 1734 und lässt während seiner Amtszeit das Werdenberger Urbar erneuern (vgl. LAGL AG III.2401:039, S. 557, das Urbar von 1735 befindet sich unter der Signatur LAGL AG III.2401:042). Wohl deshalb erhält er anstelle des amtierenden Landvogts rund zwanzig Jahre später von Glarus den Auftrag, das Urbar der Landvogtei Werdenberg und der Herrschaft Wartau zu erneuern. Nachdem er seinem Auftrag nachgekommen ist, bestätigt Glarus am 28. April 1754 das neue Urbar (vgl. dazu die Einleitung im Urbar, S. 2–3).

Bei der hier vorliegenden Edition handelt es sich um Auszüge: Es werden nur die Hoheitsrechte von Glarus in Werdenberg sowie die zum Schloss Werdenberg gehörigen Güter abgebildet, wobei es sich nicht um einen geschlossenen, thematischen Korpus innerhalb des Urbars handelt. S. 5–16 werden die Schlossgüter, allgemeine Hoheitsrechte (z. B. Todfall, Gerichtshoheit) sowie eine Gerichtsordnung aufgeführt. Eine Fortsetzung über die Hoheitsrechte folgt von S. 82–94 (Fischenz, Kollatur u. ä.) und schliesslich sind auch die Angaben zu den Zehnten, Zöllen, Tavernen, die jährlichen Steuern sowie den Einnahmen aus den Mühlen und Alpen abgebildet sowie die Verleihung und Verehrschatzung der Hofgüter (S. 104–120).

Die Hoheitsrechte von Glarus in der Herrschaft Wartau sowie die Rechte und Pflichten der Amtleute von Wartau aus dem Urbar von 1754 sind bereits in der Rechtsquellenedition Sarganserland erschienen (vgl. SSRQ SG III/2.1, Nr. 178b; SSRQ SG II/2.2, Nr. 329) und werden hier nicht nochmals ediert.

Das Urbar enthält zudem zahlreiche Einträge zu den Einkommen, Eide, Rechten und Pflichten des Landvogts sowie der Werdenberger Amtleute. Auch diese Einträge sind nicht in einem Kapitel zusammengefasst, sondern über das ganze Urbar verteilt. Zur besseren Übersicht werden diese in einem separaten Stück ediert (SSRQ SG III/4 230). Zwischen den verschiedenen Einträgen zu den Herrschaftsrechten, Einnahmen und Amtleuten enthält das Urbar zudem zahlreiche Abschriften von wichtigen Urkunden wie z. B. Erblehensurkunden, Verträge oder Urteile sowie Ordnungen. Die von diesen Abschriften in die Rechtsquellensammlung aufgenommenen Abschriften werden in separaten Stücken ediert (so z. B. die Werdenberger Reformation SSRQ SG III/4 231 oder der Vidimus zur Färberei in Buchs SSRQ SG III/4 119).

2. Das Urbar von 1754 weist im Vergleich zu seinen Vorgängern zahlreiche Neuerungen, Änderungen und Ergänzungen auf. Die dem Urbar von 1754 zugrunde liegende Struktur ist den älteren Urbaren entnommen. So ist die Reihenfolge bestimmter Kapitel beibehalten worden (Hoheitsrechte, Zehnten, Zölle, Steuern, Mühlen und Milcherträge). Auch innerhalb der einzelnen Kapitel wurde die Struktur zum Teil

beibehalten, so v. a. bei den Hoheitsrechten. Die Schlossgüter hingegen wurden neu strukturiert und an den Anfang des Urbars gesetzt. Auch wenn die einzelnen Artikel in der gleichen Reihenfolge erscheinen und zum Teil sogar fast wörtlich übernommen wurden, sind die meisten Rechte 1754 ausführlicher beschrieben und wurden ergänzt. Zudem wurden «neue» Rechte (z. B. zu den Hintersassen) aufgenommen. Die bereits im Urbar von 1639 enthaltenen Neuerungen wurden übernommen. Hinsichtlich der Schlossgüter wurden die Namen der Besitzer und Anstösser angepasst und die Güter und ihre Grenzen im Gegensatz zu früher detaillierter beschrieben. Teilweise bleiben die Güterbezeichnungen gleich wie 1581 (Ober oder Under Graben, Schilenschwändi), teilweise erscheinen neue Bezeichnungen (Herren Wingert); andere Namen sind verschwunden (Weingarten Plattner).

3. Neu sind im Urbar von 1754 v. a. die verwaltungstechnischen Themen wie die Verleihung der Hofgüter, die Eide, Wahlen, Pflichten und Löhne der Amtleute und des Landvogts, der Einzug der Zinsen oder die Aufgaben und Pflichten der Ehrschätzer (vgl. SSRQ SG III/4 230). Die älteren Urbare halten in erster Linie die Besitzansprüche von Glarus in Werdenberg und Wartau fest. Urkundenabschriften sind im Urbar von 1581 (SSRQ SG III/4 143) keine, in den Urbaren von 1639 und 1735 nur wenige enthalten (LAGL AG III.2401:039; AG III.2401:042). Hingegen gleicht das Urbar von 1754 mit den zahlreichen Abschriften von Ordnungen, Erlassen, Erkenntnissen, Verträgen, Urteilen, Lehenbriefen u. ä. mehr einer Urkundensammlung. Diese Ergänzungen wurden z. T. direkt dem betreffenden Artikel angehängt, um die Rechtslage zu untermauern. So folgt z. B. dem Recht über die Fähre in Bendern die Abschrift des Vertrags zwischen Glarus und dem Freiherrn von Sax-Hohensax von 1546 über Bussen und Freveln bei der Fähre in Bendern (SSRQ SG III/4 132). Das Urbar zeigt nicht mehr nur die Besitzansprüche von Glarus in Werdenberg und Wartau an, sondern soll der Verwaltung auch als Nachschlagebuch dienen und die Rechtslage klar darstellen.

Wir, landamann und rath deß gemeinen stands Glarus, urkhunden hiermit, daß unser hoche landsgewalt, ein versamlet gemeiner landtsgemeind zu Glaruß, unserem vorgeliebten herr alt landaman und dermahlig neü erwehlten herr landtstadthalter Johan Peter Zwicky aufgetragen und angesucht, daß Werdenbergische urbarium zu renovieren und zu verneüeren, daß man sich deßen nach nohtdurft bedienen könne, welche bemühungen derselbe übernohmen und daß werckh mit vieler mehr großem fleiß und sorgfalt zu stande gebracht, daß wir daruber unser sonderes vernügen bezeüget, auch auß unseren mittell ein zweyfache ehrencommission verordnet, alles genauw zu erdauern, welche uns darüber referieret, daß man das neüe urbar gar ordentlich und nach anleitung der elteren urbarien woleingerichtet befunden. Wie dann auch nach diesem erhaltenen bericht bedeüt neüw verfertigte urbar nach dießem völligem einhalt confirmiert, authentisiert und bekreftiget haben wollen mit dem anfüögen, daß solches auff daß schloß Werdenberg gelegt, denen regierenden landvögten zu bestem verhalt dienen, darin aber ohne unser vorwüßen und einwilligung nicht abgeänderet nach eingeschriben werden solle. Wir wollen uns auch zu allen zeiten sowohlen in lechen alß allen anderen sachen unsrer hoche disposition und gutbefinden vorbehalten haben. Zu wahrer bekreftigung und corroboration alles deßen wir dieseres urbar und hierbey gesezte authentihation und confirmation mit unsers stands secret insigil corroborieren laßen, donnerstags, den 28.<sup>ten</sup> aprill 1754. / [S. II]

Renoviert und verbeßertes urbarium deß schloßes und graffschafft Werdenberg, auch schloßes und herrschafft Wartau darinn enthalten und beschriben

die herrlichkeiten, recht und gerechtigkeiten mit allen rechsammen, güeteren, höfen, gülten, zechenden, zinßen, auch zugehörenden, nutzung und einckohmen, so hochloblicher stand Glaruß in der graffschafft Werdenberg und herrschafft Wartau nach rechtmänßiger acquisition gehören und zustähndig auf zweimahlige erkandtnuß.

Der hochgeacht, hoch- und wohledelgebohrnen, gestrengen, fürnemm, vest, fürsichtig, hoch- und wohlweisen herren, herren landtammen und rath, ja selbsten des höchsten gewalts old landts gemeind löblich gemein eidtgnösisch höchst gefreiten stands Glaruß bey einander versambt durch Johann Peter Zwickhi, zweymahlig geweßten landtamman, gemelt löblichen orthß Glaruß und auch landtvogts gesagter graffschafft Werdenberg und herrschafft Wartau. / [S. 1] pagina  $1.^{\rm al}$ 

### [1] Schloß samt zugehörigen güeteren und städlen

1.º Daß schloß, roßstall, metzg, zeüghaus (schweinstall) und scheiterhaus samt dem schloßhof und allem, so darinn auf der höche ob dem stättlein gelegen in seinem einfang.

Darauf erstlich während meiner regierung anno 1732 auch einen anstendig rechten weg auß dem stättli hinauf machen und einmauern laßen, die dorenpüsch und stauden sträüch hinweg thun, zum 3.<sup>ten</sup> stuck dem Fluri Wingert einschlagen und anderen statt reben pflantzen.

- 2.° Der Herren Wingert samt dem graßgeländ old heüwachß, darinn zu der bögen die am Buchserberg die est zichen sollend. Und gibt mann einem z'lohn hofbrot häütigeß tagß 1 schopen wein und brot. Nebet dem torkel warr ein wüest felsicht g'strüp von stauden, so anno 1733 und 1734 habe laßen außreüten und hinweg sprengen, darauß anjezt ein neüer gar fruchtbahrer theil weingart angelegt und angepflanzet.
- 3.° Ein ander wingert, so Fluri Zogg um den halben theill alljahrlichen nutzens zu arbeiten überlaßen. Ist auf mein anleihtung vil verbeßeret worden.
  - 4.° Die Burghalden unden am schloß.
  - 5.° Der garten nebet dem Herren Wingert. / [S. 2]

#### Schloßgüeter und wingert

Alle vorvermelter pagina stehende stuk sind in einem einhang old beßer zu sagen aneinander, darinn auch noch der käßgaden und der neüe garten sambt torkel im wingert stoßen.

1.° Gegen morgen die Burghalden an daß in der rinckmaur würklichen stehende rathaus, 2.° burgermeister Fohrers selgen haus und heimed, 3.° frau landtschreiberin Catharina Bluemerin, gebohrne Tschudy, wingertli, 4.° gegen

mitag an Barblen Schlegel wingertli und an das Schloßgäßli, Fluri Zoggen um den halben theil arbeitende wingert gegen mitnacht auch an daß Schloßgäßli, gegen morgen und mitag um zugeschrägt an Barblen Schlegel haus, häschetli und heimes, so danne Christen Schwegler, stattknechts sohns, von Heinrich Jenni erkauft haus, heimed und wingertli, auch altburgermeister Davidt Hiltiß haus, heimath und garten und landtshaubtmann Johannes Hiltis wingert, der Große Wingert samt dem außgeländ und gärten, gegen mitag, abend und mitnacht an die gaßen und allmeind unnendum<sup>a</sup> bis an den schloßhof, das schloß und Burghäldeli, ferner gegen mitnacht an die allmeind, ringmauer und Felix Schmiden darbey ligend bomgertli biß wider an daß rathhauß. / [S. 3]

### Zum schloß gehörige haubtstadel

6. Der von mir selbsten auß großer nothwendigkeit und meinen gnädigen herren aufgetragenen hochen befelch anno 1733 neüw wohlaufgebaute stadel grad ob dem Herren Wingert, darinn der meiste zehenden, häüw, rieth und strauw eingesamblet wirdt, ligt auf der Ägerten, einer der gemeind Grabß zu stehenden allmeind und hat hiermit keine ander anstöß. / [S. 4]

#### Zum schloß gehörige güeter

- 7.° Der krießgarten hinder dem schloß ein klein wenigli baß oben, eigentlich hinder dem krautgarten und Herren Weingert, stoßt gegen morgen old sonnenaufgang an daß gegen Grabß vom schloß hinab gehende gäßli, gegen mitag an die auf die Ägerten hinauf gehende gaß, gegen abend an die Grabser allmeind genandt Ägerten, gegen mitnacht an alt burgermeister Davidt Hiltis und Hans Hoffmäners halden.
- 8.° Im Quader zu äüßerst grad anfangß bin Stauden häüseren 7 mitmel acher, stoßend 1.° gegen sonenaufgang an die Grabser allmeind, Michell Tischhausers haus, heimath, gärtli und bomgertli, gegen mitag an Ruedi Beüschen, Hans Jacob Hiltiß, meister Uelerich Strickers und Bartli Hiltis seligen kinderen, auch wider gegen morgen durch ein, gegen mittag ferner an Christen Strickers, gegen abend an Felix Tischhausers, Hans Tischhausers, Hans und Paule Gantenbeinen, Leonhard Tischhausers und Heinerich Hiltis, gegen mitnacht an Michel Tischhausers und Heinerich Zoggen guet.
- 9.° Im Quader ob dem weg noch ein äegerten old studguet, ungefahr 3 mitmel, stoßt gegen morgen oder sonnenaufgang an Matheuß Vetschen, gegen mitag an meister Johannes Hiltiß, schneiders, old seiner frauen Margreth Tischhauserin guet, gegen abend an Zechetweg und leutenambt Mathiaß Hiltiß, gegen mitnacht an Felix Tischhausers und Hans Uelerich Hiltiß guet. / [S. 5]

#### Zum schloß gehörende güeter

10. Ein acher, 2 mitmel, in der kirchpündt vor Grabß under Burket Vetschen hoschet durch, stoßt gegen morgen etc wie hinderhalb pagina 161 im Kurtz Hof,

darzu solche gehören, zu sehen. Zahlen kein ehrschatz, aber den jährlichen zinß 7 bz jedes.

Item auß dem Walters Hof 2 mitmel in der kirchpündt pagina 171 hinderhalb mit den anstossen beschriben. Zahlen auch kein ehrschatz, doch den jährlichen zinß 7 bz jedeß.

11. Aus dem Oßwaldshof 1 mitmel in der Großen Graf hinderhalb pagina 150 mit seinen anstößen beschrieben. Item auß gleichem hof 1 mitmel in der Großen Graf gleichmänßig [!] mit seinen anstößen beschrieben hinderhalb pagina 151. Letstere beide zahlen auch kein ehrschatz aber den alljährlich zinß. / [S. 6]

Zum schloß gehörende roßgüeter old wisen

12.° Der Obere Graben, darin der zechetstadel füer Buchß, Altendorff und Räfiß und zugleich häüw old rieth-legi. Darvor zwahren wechselweise ungefähr der halbe alljährlichen mit eines jeweilligen her landtvogts brauchpferdten, brauchochsen und milchküchen geetzt wirt, ein wenig under Buchß nahe vor der farb ennen gelegen. Stoßt 1° gegen morgen oder sonnenaufgang an das Äüwli und im Krumm old gegen mittag an den Schein, auch Andereß Spitzen baumgarten. Item an deßen und leütenambt Sigmen Hiltiß haushöschetli, gegen abend an meister Christen Münteners, meister Fridli Zweifels und Thebeß Egenbergers aller 3 haushäschetli, gegen miternacht an die landtstraß und sogenante Weth.

13.° Der Under Graben, auch gleich obigem ein groß studguet und eigener einfang, nache under dem stättli, stoßt gegen morgen an die landtstraß, gegen mittag an meister färber Waltert Münteners, gegen abend an landshauptmann Johannes Hiltis und gegen mitnacht an hirschenwirt² Caspar Feltmans und amann Davidt Hiltis güeter, genant Gräben, auch letstlich an daß obrigkeitliche, jeweiligen landtweibel gewidmete sonsten genandt Weibel Gräbli. / [S. 7]

Zum schloß gehörige wisen oder roßgüeter

14. Ein stud auß dem Montana Hoff, beschriben mit seinen anstößen hinderhalb pagina 155<sup>a</sup> auf Sax, ohne ehrschatz, zahlt gleichwohlen wie andere den zinß.

Ein stud wisen old riet zu oberst auf den Buchser Wiesen ligend in circa  $\frac{1}{2}$  mannmad. Stoßt gegen morgen an daß waßer old gießen, gegen mitag an Hans Hoffmäners, gegen abend an Jörg Kurtzen und gegen mitnacht an Christen Scherers. / [S. 8] / [S. 9]

Zum schloß gehörend alpli

Schillenschwändi, jetzund genant der Große Roßhag, am Grabserberg, darauf ein jeweiliger her landtvogt etwelche pferdt someren kan, stoßt.<sup>3</sup> / [S. 10]

#### [2] Herrlichkeits- und hochheitsrechte

Land und leüth, zwing und bahn, fähl und gläß, herrlichkeit und gewonnheit, hoch- und nidergricht, fräffel und bueßen, die mögen min gnädig herren von

Glaruß als grafen und herren zu Werdenberg besetzen und entsetzen, wann sie wollen nach ihrem willen und wohlgefallen als das von altem härkohmen ist. / [S. 11]

#### [2.1] Grichtsordnung

- Min herren sollend jedes jahr in ihrem kosten 6 tag dem gantzen land gricht halten, 3 tag zu meyen und 3 tag zu herbst. Wirt zum theil so annoch practiciert, doch insofern g'schäfften 2 tag jedesmahl old so wenig g'schäfft, nur 1 tag vorzeitgricht und darnach je nach gelegenheit 14 tag bis 3 wochen, daß nachzeitgricht 1 tag oder wann gschäfften und daß vorzeitgricht nur 1 tag gedaurt, 2 tage.
  //S. 12]
  - [2.2] Daß weder in statt noch land mann ohne oberkeitlich vorwüßen weder gmeind, rath noch anders zu bsetzen etc habe

Es mögend auch weder in statt noch land noch in der gantzen graffschafft Werdenberg ohne meiner herren oder ihrer agenten wüßen und willen weder gmeind, rath noch anders zu besetzen und zu entsetzen haben. [...]<sup>b4</sup> / [S. 82]

[2.3] Collaturrecht, pfrüenden verleih und besetzung

Daß collaturrechte, die pfrüenden alle 3 in der graffschafft zu verleihen und zu besetzen, namlich Grabß, da anjetzt pfarrhr hr Johann Jakob Bluemer; Buchs, da gegenwehrtig pfarrhr hr Joachim Streiff; Sevelen, da jetzt pfarrherr hr Samuel Schmid; steht an löbl gemeiner rathßsession unsers standß Glaruß, wie danne jederzeiten auf einsendende nachrichte eines jeweiligen landtvogts, daß einer ermangle, solcher widerum und zwahren von einem evangelischen landtmann ergäntzt und gesetzt wirt. / [S. 83] / [S. 84]

#### [2.4] Wildbahn

Alle gejegt, wildbahn, klein und groß, nützet außgenohmen, auch alle föderspihl und voglen gehören darzu mit oder ohne bueßen zu freyen nach belieben und gefallen. / [S. 85] / [S. 86]

[2.5] Fischentzen [...]<sup>c5</sup> / [S. 87]

[2.6] Weyer und Erlen-Tschachen darhinder

[...]<sup>d6</sup> Es gehört meinen gnädigen herren auch zu der Ehrlen Tschachen hinder dem weyer für ein bahn zu ihrem schlossbrunnen nothwendigen teüchlen. Dann die gemeind Buchß solchen landtshauptmann Feltmann zu der zeit als er landtvogt gewesen, in meiner herren nahmen befreyet und geben hat.

Zu wüssen, dass ein ehrsamme gmeind zu Buchß obstehenden artickel in allweg in seinen krefften bestehen laßt, allein wann holtz aufwachsen thäte, so nit taugenlich were zu teüchlen, und ein gmeind selbiges hauwen wollte, solle solches nit anderst als mit erlaubtnuß eines regierenden hr landtvogts beschechen.

Die straüwi mögen sie mähen wie von altem her. / [S. 88]

### [2.7] Wienacht holtz

Es sollend alle die, so in der graffschafft Werdenberg sitzen, sie seyend hindersäßen oder eigne leüth, außgenohmen die burger, welche in der statt wohnend, je zwen ein fueder holtz auf wienacht in den schloßhof bringen. Da aber einer daß sein allein liferen wolte, ist er schuldig, ein geladenen reding holtzes darzugeben.

Zu wüßen ist hiermit, daß dieser artickel ist erläuteret worden krafft der außburgeren sigel und brieffen, so sie deßwegen bey handen habend, daß sie kein wienachtholtz zu füehren schuldig sind.

Gegenwehrtig ist in observanz wegen den außburgeren zu nehmen in der anno 1725 errichteten remedur $^7$  der 11. gesetzte punckten, der sich beziecht auf ein urthel brieff de anno 1605und folgender maußen lautet: [...] $^{\rm e}$   $^8$ / [S. 90]

### [2.8] Fähl

Item so fallend die fähl, so bald einer stirbt, in der grafschafft der eigen oder haushäblicher beysäß und nit ein burger zu Werdenberg ist (dann die burger sind kein fähl zu geben schuldig)<sup>f</sup>, der oder dessen erben sind allweg daß besthaubt veich oder roß zu geben schuldig, so der abgestorbne verlaßen.

Und wann einer nit veich het, so soll er nichts desto minder ein gelt fahl zu geben schuldig seyn, wie solches gewohnlich und von altem herkohmen ist.

Wann auch fürohin ein burger sich verheürahtete und in der statt hochzeit auch bloß ein nacht ehelicher beywohnung innert der stattmauren an dem hochzeit hielte und folgends auß der statt zuge, so hat selbiger sein gehabt bürgerrecht verzogen und ist landtmann, darum er und seine nachkohmen fürbashin landtliche pflicht, fahl und gläß z'geben schuldig laut eines steürbriefs, so burger und landtleüth außgebracht und die landtleüth bey handen haben.<sup>9</sup>

Der 6.<sup>te</sup> punckten in der 1725 errichteten remedur<sup>10</sup> macht eine erlaüterung wegen den fählen.

Auch gibt ermelte remedur der 13. punckten guete erlaüterung wegen verzichung deß burgerrechts. / [S. 91]

[2.9] Wie die fähl anzuzeigen, weme solche gehören und wer die fahlschätzer Wann ein fahl gefallen wirt, solches pflichtmänßig von der verlaßenschafft deß fahllaßers anzeigt regierenden hr landtvogt, der danne solchen alsobald laßt einholen und darauf durch gewohnte, ja verordnete, schätzer schätzen, darvon jeder von hr landtvogt laut reformation 6. punckten vorhalb pagina 17<sup>do</sup> enthalten belöhnt werden soll:<sup>11</sup>

In vermelten reformations punckten ist auch deütlich außgeworffen, dass 2 drithel hocher obrigkeit zu verrechnen, der 3.<sup>te</sup> aber regierenden landtvogt gehört.

Fahlschätzer sind: Der jeweilige amman, der landtweibel und der stattknecht. / [S. 92]

40

[2.10] Hindersäß wie anzunehmen und ihre pflicht

Es soll auch kein hindersäß sich in der grafschafft haushäblich setzen old das zu thun zugelaßen werden, der einen nachjagenden herren habe, sonderen er soll sich zuvor von seinem herren ledig zu machen und folgends alle andere pflicht zu thun schuldig seyn.

Der 4.  $^{\text{te}}$  punckt in der remedur  $^{12}$  zeigt, wie die hindersäßen sollen und mögen angenohmen werden. / [S. 93]

- [2.11] Faßnacht henen [...]<sup>g13</sup> / [S. 94]
- [2.12] Fahr am Reihn zu Bänderen [...]<sup>h14</sup> [...]<sup>i15</sup> [...]<sup>16</sup> / [S. 104]
- [2.13] Zechenden klein und groß

Item so ist mann in der graffschafft überal schuldig, alle klein und große zechenden als weißen, koren, haber, gersten, roken, türken koren, heiden koren, erbß, bonen, fench, hirsch, hanf, flachs, räben, obß, nuß etc.

Der zechenden z'Grabß in der ebne.

Der zechenden am Grabserberg.

Es ist auch aller zechenden der pfrund zu Grabß, so jeweiliger hr pfarrherr empfacht meiner herren zugehörig und eigen. Gestalten mann der pfrund in 4 briefen jährlichen zinß zugestelt an deßen stath ft 9. Für den kelberzechenden aber gibt mann anjezt alljährlichen jeweiligen hr pfarrherren schmalz 32 mauß jede à 4 lb an gewicht gerechnet. / [S. 105]

Zechenden klein und groß

Der zechenden zu Polloß.

Der zechenden in der Reüti und zu Montaschein.

Der Buchser zechenden in der ebne g'hörend die zwen theil jeweiligen landvogt und der 3.<sup>te</sup> dem daselbstigen pfarrherren.

Auß des landvogts ¾ bezogne ehemahl der pfarrherr auch noch 3 scheffel weißen voraus. So aber anjezo aufgehebt und nicht mehr beschicht, weder er, pfarrherr, von 6 mitmelen zechenden darfür hat.

Der zechenden am Buchserberg. / [S. 106]

Zechenden klein und groß

Der zechenden zu Räfiß.

Der Seveler zechenden gibt mann in berg und thal überal, wie vorgeschriben. Waß dann für zechenden der pfrund gehört, dienet nit hieher, sonderen es empfachts der pfarrherr. / [S. 107]

35 [2.14] Kalber zechenden

Item ein jeder in der graffschafft überal ist schuldig den kalberzechenden (außgenommen die burger) und zwahren von jedem kalb, daß man abgesaugt old nochenziecht 1 mauß schmaltz, so 4 pfund.

Die im Buchser kilchspihl sitzend gehört dem pfarrherren, außgenommen der 3.<sup>te</sup> theil gehört minen herren oder da mann solchen, wie ein zeithar bräüchig, dem pfarrherr laßt, so gibt er meinen herren dafür 12 maus schmaltz, besihe hierüber auch 674<sup>te</sup> paginam.

Von dieserem zechenden gebend jährlichen mein gnädig herren:

Dem pfarrherren zu Sevelen mauß 36.

Dem pfarrherren zu Grabs mauß 32.

Und dem schreiber mauß 6. / [S. 108]

### [2.15] Junger zechenden

So gibt auch allermäniglich in der grafschaft den jungerzechenden mit nahmen von jedem jungen fühli 6 pfening

von einem lamm pfening 2

und von einem gitzi pfenig 1

Und gehört der jungerzechenden zu Buchs der pfrund und nit dem herrn landvogt.  $[...]^{17}$  / [S. 110]

## [2.16] Zöhl in der graffschafft

Item so gehörend m gnädigen herren nit allein von den in alten urbariis genanten st. Jörgen, s. Uelerichs, st. Morizen, st. Simon und Jude, st. Martis, st. Valentius und st. Fridolins, sonderen von allen jahrmerckten in der graffschafft, darinn und zwahren meistens vor dem stettli über das wuehr oder zun zeiten, wann es vil veich gibt, im Oberen Graben alle 14 tag jahrmerckt gehalten wirt, die zöhl. Und ziecht solche jeweiliger laüffer ein mit denen am Grabser kilbißmerckt fallenden. Behändiget solche auch jederzeit grad am abend jeweiligen hr landtvogt, deme solche gehören biß an 4 ft 12<sup>x</sup>, die er der oberkeit alljährlich verrechnen muß.

So dann gehört meinen gnädigen herren auch der 3.<sup>te</sup> theil deß weggelts zu Buchß. Die anderen zwen theil gehörend den landtleühten.

Dem verordneten baumeister gibt mann darvon fl 3.

Zur belohnung alljährlichen trifft meinen gnädigen herren fl. 1.

Dieser zohl old weggelt wirt anjetzt veradmodiert jährlich ft 100, darzu beßeren nutzens wegen in meiner regierung selbsten den anfang gemacht. / [S. 111]

#### [2.17] Standgelt

Item gebührt auch daß standgelt meinen gnädigen herren, so ein jeweiliger stattknecht einziecht, alle marckts abend jeweiligem hr landtvogt einhändiget, deme es auch überlaßen wirt.

[2.18] Tafferen, wirtschafft und außschenkens recht und gerechtigkeit Darzu gibt ein jeweiliger landtvogt concession und erlaubnuß den begehrenden je nach beschaffenheit um die gebühr, so ihme eigen verbleibt und darum kein rechnung geben mueß.

15

Von letsterem sind die Seveler frey laut urkund de  $a^{\circ}$  1631 und mit dem standß sigel verwahrten erckantnuß de  $a^{\circ}$  1653 in copia hinderhalb pagina 368 et 369 beygetragen. <sup>19</sup> / [S. 112]

[2.19] Die jährliche steüren

Die bürger gebend jährlich auf st. Martiß tag [11. November] meinen gnädigen herren 38 % pfennig heütiger währung ft 43 23 x, so einzeücht der stattknecht. Hingegen gebend meine herren ihnen auch von der steür jährlich 8 sch pfennig heütiger währung 28 x. Nach welchem abzug die burger noch zu geben schuldig bleiben ft 42 55 x.

Die gmeind Grabß gibt jährlich auf Martini durch ihren ste $\ddot{u}$ rvogt ohne mein herren kösten £10228 x.

Die steür zu Buchß gibt auf gleichen tag durch einen steürvogt £51 14 x, und habend mein gnädigen herren deßen kein kosten.

Die gmeind Sevelen liferet und ist zugleich schuldig auch auf den gedachten tag wie Buch $\beta$  ft 51 14x. / [S. 113]

[2.20] Mühlenen und ihre pflicht fallen auf jeden Martini

Die mühli bey der statt, so laut alten urbario Andreaß Tischhauser, anjezt aber Christen Tischhauser und Davidt Hilti gehörig ist, meinen gnädigen herren jährlichen zinß schuldig 24 pfennig und 2½ ß pfennig, thut nach heütiger währung £ 2.25 und d<sup>r</sup> 3.

Die Ober Mühli zu Grabß laut alten urbario Hans Tischhauser, anjezt aber Hans Vetsch, richter, zustendig, ist jährlich meinen gnädigen herren laut eines briefs zinß schuldig auf Martini fallende 13 schefel weißen und da die bsitzer solchen zinß nit gebend auf zinsfahl, mögend meine herren daß pfand zu handen nehmen und ist ihnen verfallen.

Anjezt laut erkantnußen und langer üebung bahr gelt alljährlichen gleich die underen fl 21.

Die sagen darbey zahlt jährlich 15 & dißmahlige währung x 52½.

Die sagen am berg old davon der besizer zahlt auch laut urtel 331 pagina in copia sovil x 52½.

Die Under Mühli zu Grabß zinset jährlich auf meinen gnädigen herren 8 schuffel weitzen laut lehenbriefs, welche dermahlen besitzt Andereß Gräßli. Und so alljährlich der zinß nit zahlt wirt, hat es ein gleiche bewandnuß wie mit obiger<sup>k</sup> und wirt fehlig. Anjezt laut erkandtnußen verglich mit der oberen und langer übung bargelt £ 21.

Die besitzer der beiden mühlenen z'Grabß habend sich verglichen, daß hinfüro jeder gleich fil an solchen mühlizinß geben wolle, ist ihnen zugelaßen, doch der obrigkeit ohne schaden, darum ihnen ein besigleter brief zugestelt. / [S. 114]

Mühlenen und ihre pflicht fallend auf jeden Martini

Item die mühli zu dem Altendorf gibt jährlich mit rechten wie die zu Grabs zechenthalben schefel weißen laut briefs anjezt laut rechnung und langer üebung bahrgelt  ${\rm ft}$  11 34  $^{\rm x}$  1 d $^{\rm r}$ .

Item die mühli am Sefelerberg gibt in gleichen undergebenen rechten jährlich auf Martini drey viertel weißen. Dann da solches nicht bescheche, habend meine herren zu derselben rechtsamme fueg wie vor altem her.<sup>20</sup>

Anstatt der am Sevelerberg abgegangenen mühli habend meinen gnädigen herren landammann und rath dem amann Thoman Schwendener bewilliget, anstatt ein mühli an selbigem waßer zu bauen, zum Altendorf doch oberhalb der alten mühli laut lehenbriefs, den mann ihme zugestellt, soll besag demselbigen zinß geben jährlichen namlich an bahrem gelt  $\{11 \times 34 \$ 1.  $[...]^{21} / [S. 116]$ 

### [3] Jährliche gülten an mulchen

Alle alpen gelegen in der grafschaft Werdenberg, die gebend jährlich auß jeglichem senten daß mulchen, schmalz, käß, ziger, was sie von einem mahl milch machen, so genandt wird daß laubmahl, und sind diß die alpen:

# [3.1] Im Grabser kilchspihl

Gambß

Neuen

Schleewitz

In der Lanken

Sisytz

Camperney und der Kehr

Vilspus und Nauws / [S. 117]

#### [3.2] Jährliche gülten an mulchen

Im Buchser kilchspiel

Die alp Mahlbaun Fahrenboden

gibt nach über daß laubmahl jährlich zinß dreü große viertel schmaltz, macht 1 groß viertel 12 mauß old ib 48.

Marschüel zun Bächen

gibt über das laubmahl jährlichen zinß 4 große viertel schmalz und 36 werdt käß, so die von Buchs ohne miner herren kosten auf daß schloß lüferen sollen. / [S. 118]

#### [3.3] Jährliche gülten an mulchen im Sefeler kilchspihl

Die alp Martschüel am Altensäß

gibt jährlich für laubmahl und zinß von allen senten siben mahlen milch daß mulchen.

Hingegen gibt man ihnen das salz für achtung der käsen und den knechten die hofbrodt, als solches bräüchig.

25

30

Weilen aber allda die gehaltene kilbe abgestellt, hat man auch darfür 2 mahl milch nachgelaßen, allso daß man jezt nur von 5 mahlen daß mulchen gibt.

In Arrin

gibt jahrlich zinß über daß laubmahl 38 mauß schmalz und 10 käß. / [S. 119]

5 [3.4] Jährlich einkohmen an mulchen

Die ganze grafschafft Werdenberg überal gibt auch jährlich daß laubmahl im mäyen, es seye in berg oder thal, schmaltz und käß als vil einer auß einem mahl milch macht.

- [3.5] Montachein der hof ligt im Grabser kilchspihl und gibt jährlich zinß manß schmalz 16. / [S. 120]
  - [4] Meinen gnädigen herren güetter, so sie verleihen; wie die hofgüeter verlihen und verehrschatzet werden

Alle eigene hofgüeter verleihend meinen gnädigen herren zu 10 jahren um und nehmend darvon den ehrschatz und mögend dieselbigen leihen, wem sie wollen old selbst zu ihren handen nehmen. Sie mögend auch zu 10 jahren um den zinß und ehrschatz minderen oder mehren nach ihrem willen und gefallen.

Beschicht durch 2 gesandten jeder religion einen, die an den particular landtgmeinder erwehlt werden.

Der hof und lehenleühten pflicht und lobung, so sie zu thun schuldig, wann mann die höf und güeter zu 10 jahren um verlehnet

Die hof und lehenleüth, wann sie hoofgüeter zu lehen empfahend, sollend an eidtsstäth loben, meinen gnädigen herren nutz und frommen zu förderen und ihren schaden zu wenden und zu wahrnen nach ihrem besten vermögen, und besonders keine der güeteren zum schloß gehörig nit zu verschweigen.

Zum anderen die höf und güeter in ehren zu haben und zu bauen, waß zu bauen ist.

Zum driten den zinß von solchen güeteren bey gewohnlicher zeit zu richten und zu wahren in daß schloß.

Zum vierten alle fähl, fräfel und bueßen, auch waß dergleichen mehr ist, so sie g'sehend übergohn, einem landtvogt anzuzeigen, als solches ihr eid zedel auch weißt und solches frommen lehenleühten gebührt. [...]<sup>22</sup>

**Original:** StASG AA 3 B 2, S. 1–12, 82–94, 104–113, 116–120; Buch (940 Seiten) mit kartoniertem Einband mit Stoffüberzug; Papier,  $25.5 \times 40.0$  cm.

Original:LAGL AG III.2401:044, S. 1–12, 82–94, 104–113, 116–120; Buch (938 Seiten, bis Seite 697 beschrieben, auf den Seiten 900 bis 936 verschiedene Formulare und Register) mit Ledereinband; Papier, 25.0 × 36.0 cm.

Editionen: Reich-Langhans, Chronik, S. 38-52.

a Unsichere Lesung.

- b Vgl. SSRQ SG III/4 230.
- c Vgl. SSRO SG III/4 143, S. 4.
- <sup>l</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 143, S. 3.
- e Vgl. SSRQ SG III/4 151.
- f Korrigiert aus: .
- g Vgl. SSRQ SG III/4 143, S. 5.
- h Vgl. SSRQ SG III/4 143, S. 6-7.
- i Vgl. SSRQ SG III/4 123.
- j Streichung: m<sup>r</sup>.
- k Streichung: fehlig.
- Im Urbar sind zwei verschiedene Paginierungen notiert. Auf der Innenseite eines Blattes ist die ursprüngliche Paginierung, die mit pagina 1, 2°, 3° usw. angeschrieben ist und erst mit den Einträgen zum eigentlichen Urbar beginnt. Diese wird übernommen, jedoch auf den folgenden Seiten nicht mehr transkribiert. Auf den Aussenseiten ist eine etwas spätere Paginierung notiert, die am Anfang des Buches beginnt.
- Wirt zum Gasthaus Hirschen.
- Die Anstösser sind nicht notiert.
- 4 S. 13-79 folgen Wahl, Eid, Pflichten und Einkommen des Landvogts und der Amtleute sowie der Angehörigen des Militärs (SSRQ SG III/4 230).
- Inhaltlich gleich wie im Urbar von 1581.
- 6 Im Urbar von 1581 ist nur der erste Abschnitt enthalten, der inhaltlich identisch ist mit demjenigen in diesem Urbar.
- Vgl. SSRQ SG III/4 216.
- Auf Seite 89 ist der Urteilbrief von 1605 über das Weihnachtsholz der Ausbürger abgebildet, der unter SSRQ SG III/4 151 ediert ist.
- <sup>9</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 115.
- 10 Vgl. SSRQ SG III/4 216.
- $^{11}$  Siehe dazu die sogenannte Werdenberger Reformation: SSRQ SG III/4 231.
- 12 Val. SSRQ SG III/4 216.
- <sup>13</sup> Inhaltlich gleich wie im Urbar von 1581.
- <sup>14</sup> Inhaltlich gleich wie im Urbar von 1581.
- Es folgt de Abschrift des Vertrags zwischen Glarus und Ulrich Philipp von Sax-Hohensax wegen der Rechte am Fährbetrieb bei Bendern von 1546 (SSRQ SG III/4 123).
- S. 100–103 folgen die Abschriften zweier Urkunden: Zehntfreibrief für die Weingärten am Hugenbüel vom 15. Januar 1480 sowie über den Verkauf des Guts Hugenbühl vom 22. Juni 1566.
- Es folgt eine Abschrift über die Bestätigung zur Befreiung der Bürger und Ausbürger vom Jungtierzehnt von 1619 (vgl. SSRQ SG III/4 116).
- <sup>18</sup> Vgl. dazu SSRQ SG III/4 199.
- <sup>19</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 186.
- <sup>20</sup> Der Abschnitt ist mit dem nächsten Abschnitt durch eine geschwungene Klammer verbunden.
- <sup>21</sup> Es folgen zwei Erkenntnisse über die Mühlen aus den Jahren 1693 und 1728.
- <sup>22</sup> Es folgen die Verzeichnisse der Erblehen nach Pfarreien aufgeteilt.

5

10

15

25